



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss aktueller EU-Verordnung - siehe Kapitel 16 d
und Anhang 2 Ziffer 3.2 ChemV

SOTIN 290 Brennerreiniger

Erstausgabe: 05.05.2015_V01
Aktuelle Version: CH-DE 6.0
Gültig ab: 08.10.2019

1 BEZEICHNUNG DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator: Sotin 290 Brennerreiniger

Artikel Nummer: 290-04 Aerosol, MHG: 30.731050
Weitere Bezeichnung:
BAG Produktregister: CPID 564637-01
Eindeutiger Rezepturidentifikator UFI:-.....-.....

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Gemischs^① und Verwendungen von denen abgeraten wird^②:

Gewerbliche und industrielle Verwendung.
① PC35 Wasch- und Reinigungsmittel (einschliesslich Produkte auf Lösemittelbasis).
② Keine Angaben.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

(CH) Anschrift des Herstellers / Lieferanten / Importeurs:

MHG Heiztechnik (Schweiz) GmbH Telefon: +41 71 990 09 09
Treppe Telefon: +41 71 990 09 10
CH-9643 Krummenau E-Mail: info@mhg-schweiz.ch

Verantwortlich für das Deckblatt:

Rolf Schmidhäusler Telefon: +41 55 460 1212
E-Mail: rolf@rsg-europe.com

1.4 Notrufnummern:

(CH) Toxikologisches Zentrum, 8028 Zürich 145 +41 44 251 51 51 Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch

Des Herstellers / Lieferanten / Importeurs:

Montag – Freitag: 08:00 – 19:00 Telefon: +41 55 460 1212

Anpassungen an die Schweizerische Gesetzgebung (SR 813.11 ChemV, Art. 53 Abs. 2):

7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung:

Keine zusätzlichen Hinweise erforderlich

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Zusammenlagerungshinweise: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern:

Lagerklasse nach TRGS 510 / Arbeitsgruppe KVV: A: Zusammenlagerung eingeschränkt mit Lagerklassen:
B: Separatlagerung erforderlich mit Lagerklassen:
2 B Aerosolpackungen A: 5.1C
B: 4.1A, 4.1B, 4.2, 4.3, 5.1A, 5.1B, 5.2, 6.2, 7

Leitfaden der KVV über die Lagerung gefährlicher Stoffe <http://www.kvu.ch/de/arbeitsgruppe?id=151>

8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter - Expositionsgrenzwerte:

ARBEITSPLATZGRENZWERTE (AGW)		Maximale Arbeitsplatz Konzentration (MAK)				SUVA 2017	
CAS-Nr.	Stoffname	MAK-Wert		KZGW		Notationen*	Kritische Toxizität
		ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³		
106-97-8	n-Butan	800	1900	3200	7600	---	ZNS
74-98-6	Propan	1000	1800	4000	7200	---	Formal
75-28-5	iso-Butan	800	1900	3200	7600	---	ZNS
34590-94-8	Dipropylglykolkmethyleher	50	300	50	300	---	AW, Auge, Nase
67-64-1	Aceton	500	1200	1000	2400	B	AW, ZNS, Auge
64742-48-9	Naphta, mWb, schwere	50	300	100	600	---	ZNS

* H Hautresorption, Stoffe, die mit H gekennzeichnet sind erfordern zusätzlich eine biologische Überwachung.
S Sensibilisierung. Auch die Einhaltung des MAK-Wertes ergibt keine Sicherheit gegen das Auftreten allergischer Reaktionen.
C Krebsregende Stoffe: Kategorie C1= bekanntermassen krebserzeugend, Kategorie C2= wahrscheinlich krebserzeugend beim Menschen.
M Keimzellmutagene Stoffe: Kategorie M1=bekanntermassen, Kategorie M2=möglicherweise vererbare Mutationen der Keimzellen.



MHG Heiztechnik (Schweiz) GmbH
Treppe
CH-9643 Krummenau

Tel.: +41 71 990 0909
www.mhg-schweiz.ch

DECKBLATT
Seite 1 von 2
mhg_sotin-290_sdb_v6.0
29.10.2019 11:13



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss aktueller EU-Verordnung - siehe Kapitel 16 d
und Anhang 2 Ziffer 3.2 ChemV

SOTIN 290 Brennerreiniger

Erstausgabe: 05.05.2015_V01
Aktuelle Version: **CH-DE 6.0**
Gültig ab: 08.10.2019

R Reproduktionstoxische Stoffe: Kategorie R_{1A}=bekanntermassen, Kategorie R_{1B}=wahrscheinlich, Kategorie R₂=möglicherweise.
SS Beziehung zwischen fruchtschädigender Wirkung und MAK-Wert:
SS_A=eine Schädigung der Leibesfrucht kann auch bei Einhalten der Grenzwerte auftreten.
SS_B=eine Schädigung der Leibesfrucht kann auch bei Einhalten des MAK-Wertes nicht ausgeschlossen werden.
SSC=eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhalten des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.
O^L Interaktion von Lärm und chemischen Stoffen.
B Biologisches Monitoring.
P Provisorische Festlegung.
AW / OAW Atemwege / Obere Atemwege.
NS / ZNS Nervensystem / Zentrales Nervensystem.

BIOLOGISCHE GRENZWERTE (BGW):

SUVA 2017

CAS-Nr.	Stoffbezeichnung Biologischer Parameter	BAT-Wert	Untersuchungs- material	Probenahme- zeitpunkt	Bemerkungen
67-64-1	Aceton	80 mg/l 1,38 mmol/l	U	b	N

B	Vollblut	a	Keine Beschränkung.	N	Nicht spezifischer Parameter.
E	Erythrozyten	b	Expositionsende, bzw. Schichtende.	Q	Quantitative Interpretation schwierig.
U	Urin	c	Bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten	X	Umwelteinflüsse.
A	Alveolarluft	d	Vor nachfolgender Schicht.	P	Provisorische Festlegung.
P/S	Plasma / Serum			T	Akuttoxischer Effekt.
				#	Kanzerogen mit Schwellenwert.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Atemschutz: Nicht notwendig bei normaler Verwendung des Produktes.
Handschutz: Nicht notwendig bei normaler Verwendung des Produktes.
Augenschutz: Nicht notwendig bei normaler Verwendung des Produktes.
Körperschutz: Nicht notwendig bei normaler Verwendung des Produktes.
Sonstiges: Keine weiteren Angaben.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Verunreinigung des Grundwassers durch das Material vermeiden. Oberflächenwasser nicht verunreinigen.

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung - Entsorgung...

... des ungebrauchten Produktes: Einer Sammelstelle für Sonderabfall zuführen.
... des ausgehärteten Produktes: Einer Sammelstelle für Sonderabfall zuführen.
... von Restmengen: Einer Sammelstelle für Sonderabfall zuführen.
... von Verpackungen: Einer Sammelstelle für Sonderabfall zuführen.

15 RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften (CH):

- Dieses Produkt darf nur an gewerbliche Verwender abgegeben werden.
SR 813.1 Chemikalien Gesetz
SR 813.11 Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (ChemV)
SR 814.012 Störfallverordnung (StFV)
SR 814.018 Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen VOC: >90,0 %
SR 814.600 Abfallverordnung, (VVEA)
SR 814.610 Verkehr mit Abfällen (VeVA)
Leitfaden: Lagerung gefährlicher Stoffe <http://www.kvu.ch/de/arbeitsgruppe?id=151>



Sicherheitsdatenblatt 1907/2006/EG (d)
Sotin 290 Brennerreiniger (Aerosol)

Sotin

Überarbeitet am: 05.05.2015 Version: 01

01. Stoff- / Zubereitungs- Firmenbezeichnung

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Sotin 290 Brennerreiniger (Aerosol)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung: Reinigungsmittel

Homepage: www.sotin.de

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: Sotin GmbH & Co. KG
Industriestr. 6 D-55543 Bad Kreuznach

eMail: info@sotin.de

Fax: 0671-89489-25

Telefon: 0671-894890

Notrufnummer: 0671-89489-0

Montag bis Freitag: 7.30 – 18.00 Uhr

Samstag: 8.00 – 12.00 Uhr

Auskunftgebender Bereich: Labor

02. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



Flam. Aerosol 1: H222 -H229 Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten

Skin Sens. 1: H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

STOT SE 3: H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Aquat. Chron. 3: H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG

Gefahrenbezeichnung:



R12: Hochentzündlich

R43: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

R52/53: Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

R66: Wiederholter Kontakt kann zu spröder und rissiger Haut führen.

R67: Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

Das Produkt ist kennzeichnungspflichtig aufgrund des Berechnungsverfahrens der „Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG“ in der letztgültigen Fassung.

Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt kann Dermatitis (Hautentzündung) durch die entfettende Wirkung des Lösungsmittels entstehen.

Vorsicht! Behälter steht unter Druck.

Klassifizierungssystem:

Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.



GEFAHR

Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung:

Orange süß, Extrakt

Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten

Gefahrenhinweise:

H222 - H229: Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitsdatenblatt 1907/2006/EG (d)
Sotin 290 Brennerreiniger (Aerosol)



Überarbeitet am: 05.05.2015 Version: 01

05. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver, Kohlendioxid, Wassersprühstrahl.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Berstgefahr.
Kann explosive Gas-Luft-Gemische bilden.
Gefahr der Bildung toxischer Pyrolyseprodukte.
Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Besondere Schutzausrüstung:

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Zusätzliche Hinweise:

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend der örtlichen, behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

06. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.
Für ausreichende Lüftung sorgen.
Zündquellen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Kieselgur, Universalbindemittel) aufnehmen.
Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.
Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

07. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor den Pausen und bei Arbeitende Hände waschen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

Hinweise zum Brand und Explosionsschutz:

Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen.
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.
Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C (z.B. durch Glühlampen) schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.
Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen.
Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Lagerung:

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Behälter an einem gut belüfteten, kühlen Ort lagern.
Die behördlichen Vorschriften für das Lagern von Druckgaspackungen sind zu beachten.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht erforderlich.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

Lagerklasse: LGK 2B:

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

08. Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen zu überwachenden Grenzwerten:

Grenzwerten:

Arbeitsplatzgrenzwerte (DE)

Bestandteil	[ppm]	[mg/m ³]	Allgemeine Bemerkungen
Butan	1000	2400	DFG
			Spitzenbegrenzung-Überschreitungs-faktor: 4(II)
Propan	1000	1800	DFG
			Spitzenbegrenzung-Überschreitungs-faktor: 4(II)
Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten		1500	TRGS 900
			Spitzenbegrenzung-Überschreitungs-faktor: 2(II)
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	50	310	DFG, EU, 11
			Spitzenbegrenzung-Überschreitungs-faktor: 1(I)
Orange süß, Extrakt	20	110	DFG, Sh, Y
			Spitzenbegrenzung-Überschreitungs-faktor: 2(I)
Aceton	500	1200	DFG, EU
			Spitzenbegrenzung-Überschreitungs-faktor: 2(I)

Arbeitsplatzgrenzwerte (EU)

Bestandteil	[ppm]	[mg/m ³]	Allgemeine Bemerkungen
(2-Methoxymethylethoxy)propanol			
8 Stunden:	50	308	H
Aceton			
8 Stunden:	500	1200	

DNEL:

(2-Methoxymethylethoxy)propanol (EU Arbeitsplatz-Richtgrenzwert):
Industrie, inhalativ, Langzeit – systemische Effekte: 310 mg/m³
Industrie, dermal, Langzeit – systemische Effekte: 65 mg/kg bw.
Verbraucher, oral, Langzeit – systemische Effekte: 1,67 mg/kg bw.
Verbraucher, dermal, Langzeit – systemische Effekte: 15 mg/kg bw.
Verbraucher, inhalativ, Langzeit – systemische Effekte: 37,2 mg/m³

Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten

Industrie, inhalativ, Langzeit – systemische Effekte: 1500 mg/m³
Industrie, dermal, Langzeit – systemische Effekte: 300 mg/kg bw/d
Verbraucher, oral, Langzeit – systemische Effekte: 300 mg/kg bw/d
Verbraucher, dermal, Langzeit – systemische Effekte: 300 mg/kg bw/d
Verbraucher, inhalativ, Langzeit – systemische Effekte: 900 mg/m³

Sicherheitsdatenblatt 1907/2006/EG (d)
Sotin 290 Brennerreiniger (Aerosol)



Überarbeitet am: 05.05.2015 Version: 01

PNEC:

(2-Methoxymethylethoxy)propanol (EU Arbeitsplatz-Richtgrenzwert):
Boden (landwirtschaftlich): 2,74 mg/kg dw.
Sediment (Meerwasser): 7,02 mg/kg dw.
Sediment (Süßwasser): 70,2 mg/kg dw.
Kläranlage/Klärwerk (STP): 4168 mg/l
Meerwasser: 1,9 mg/l
Süßwasser: 19 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung:

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Für ausreichende Be- und Entlüftung am Arbeitsplatz sorgen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Vor den Pausen und bei Arbeitende Hände waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.
Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

Atemschutz:

Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich.
Atemschutz bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte. Kurzzeitig Filtergerät, Filter A

Handschutz:

Bei den Angaben handelt es sich um Empfehlungen. Für weitere Informationen bitte den Handschuhlieferanten kontaktieren.
Schutzhandschuhe: Nitrilkauschuk > 480 min (EN 374)
Empfohlene Materialstärke: >= 0,7 mm
Butylkauschuk > 480 min (EN 374)
Empfohlene Materialstärke: >= 0,7 mm
Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille

Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung

Thermische Gefahren:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Die geltenden Umweltrichtlinien einhalten, die die Einleitung in Luft, Wasser und Boden begrenzen.

09. Physikalische und chemische Eigenschaften

Form:	Aerosol
Farbe:	silberfarben
Geruch:	charakteristisch
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt
Zustandsänderung:	
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	Nicht bestimmt
Siedepunkt/Siedebereich [°C]:	Nicht anwendbar, da Aerosol.
Flammpunkt [°C]:	Nicht anwendbar, da Aerosol.
Zündtemperatur [°C]:	Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt
Selbstentzündlichkeit:	das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
pH-Wert:	Nicht anwendbar

Explosionsgefahr:

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-Luft-Gemische möglich.

Untere Explosionsgrenze [Vol%]: Nicht bestimmt

Obere Explosionsgrenze [Vol%]: Nicht bestimmt

Dichte [g/cm³]: 0,8

Relative Dichte: Nicht bestimmt

Dampfdichte: Nicht bestimmt

Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht anwendbar

Dampfdruck [hPa]: Nicht bestimmt

Löslichkeit in Wasser: nicht bzw. wenig mischbar

9.2 Sonstige Angaben:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Siehe Abschnitt 10.3.

10.2 Chemische Stabilität:

Unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Reaktionen mit starken Oxidationsmitteln.
Entwicklung von zündfähigen Gemischen möglich in Luft bei Erwärmung über dem Flammpunkt und/oder beim Versprühen oder Vernebeln.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Hochentzündlich. Von Hitzequellen, Funken und offenen flammen fernhalten. Bildung entzündlicher Dampf-/Luftgemische, die schwerer als Luft sind. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien:

Verschiedene Kunststoffe.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

Produkt:

ATE-mix, oral >2000 mg/kg bw.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

74-98-6 Propan
Inhalativ LC50 (4h): 20 mg/l Ratte
106-97-8 Butan
Inhalativ LC50 (4h): 658 mg/l Ratte
64742-48-9 Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten
Oral LD50: >5000 mg/kg Ratte (OECD 401)
Dermal LD50: >5000 mg/kg Kaninchen (OECD 402)
Inhalativ LC50: >4951 mg/m³ Ratte (OECD 403)

Sicherheitsdatenblatt 1907/2006/EG (d)
Sotin 290 Brennerreiniger (Aerosol)



Überarbeitet am: 05.05.2015 Version: 01

34590-94-8 (2-Methoxymethylethoxy)propanol (EU Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)
Oral LD50: 5230 mg/kg, Ratte (IUCLID)
Dermal LD50: 13000 - 14000 mg/kg, Kaninchen (IUCLID)

67-64-1 Aceton
Oral LD50: 5800 mg/kg Ratte (IUCLID)
Dermal LD50: 20000 mg/kg Kaninchen (IUCLID)
Inhalativ LC50 (4h): 76 mg/l Ratte (IUCLID)

8028-48-6 Orange süß, Extrakt
Oral LD50: >4400 mg/kg Ratte
Dermal LD50: >5000 mg/kg Ratte
Dermal LD50: >2000 mg/kg Kaninchen

Primäre Reizwirkung:

Bei Hautkontakt:

Nicht bestimmt

Bei Augenkontakt:

Nicht bestimmt

Sensibilisierung:

Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

Mutagenität:

Keine Daten verfügbar.

Karzinogenität:

Keine Daten verfügbar.

Reproduktionsstoxizität:

Keine Daten verfügbar.

Teratogenität:

Keine Daten verfügbar.

Allgemeine Hinweise:

Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.
Häufiger und länger andauernder Hautkontakt kann die Haut entfetten und austrocknen, was zu Hautbeschwerden und Hautentzündungen (Dermatitis) führen kann.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität:

Aquatische Toxizität:

64742-48-9 Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten
EL50 (72h): Pseudokirchneriella subcapitata: >1000 mg/l
EL50 (48h): Daphnia magna: 22 - 46 mg/l
NOELR (72h): Pseudokirchneriella subcapitata: <1 mg/l
LL50 (96h): Oncorhynchus mykiss: 10 - 30 mg/l

34590-94-8 (2-Methoxymethylethoxy)propanol (EU Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)
LC50 (48h): Daphnia magna: 1919 mg/l
LC50 (96h): Poecilia reticulata: > 1000 mg/l
ERC50 (48h): Pseudokirchneriella subcapitata: >969 mg/l

67-64-1 Aceton
LC50 (96h): Oncorhynchus mykiss: 5540 mg/l (Lit.)
EC50 (48h): Daphnia magna: 6100 mg/l (Lit.)

8028-48-6 Orange süß, Extrakt
EC50 (48h): Daphnia magna: 34,1 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Verhalten in Umweltkompartimenten:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotential:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 2 (SelbstEinstufung):

wassergefährdend

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund.

Schädlich für Wasserorganismen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

PBT: nicht anwendbar

vPvB: nicht anwendbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Entsorgung / Produkt:

Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationalen und regionalen Vorschriften zu entsorgen. Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüssel-Nummer gemäß europäischem Abfallkatalog (AVV) festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüssel-Nummer ist innerhalb der EU in Absprache mit dem Entsorger festzulegen.

Abfallschlüssel-Nr. (empfohlen): 160504* (gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen))

Entsorgung / Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Nicht kontaminierte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Abfallschlüssel-Nr. (empfohlen): 150104 (Verpackungen aus Metall)

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR, IMDG, IATA 1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Landtransport (ADR/RID):

UN 1950 Druckgaspackungen 2.1

Klassifizierungscode: 5F

LQ, ADR: 1I

Gefahr-Nr.: 2.1

Gefahrzettel:



Beförderungskategorie: 2

Tunnelbeschränkungscode: D

Sicherheitsdatenblatt 1907/2006/EG (d)
Sotin 290 Brennerreiniger (Aerosol)

Sotin

Überarbeitet am: 05.05.2015 Version: 01

Binnenschifffahrt (ADN):

UN 1950 Druckgaspackungen 2.1

Klassifizierungscode: 5F

Gefahrzettel:



Seeschifffahrt (IMDG):

UN 1950 Aerosols 2.1

EMS-Nummer: F-D, S-U

Gefahrzettel:



LQ, [l/kg]: 1l

Lufttransport (IATA):

UN 1950 Aerosols, flammable 2.1

Gefahrzettel:



14.3 Transportgefahrenklassen:

s. Abschnitt 14.2

14.4 Verpackungsgruppe:

entfällt

14.5 Umweltgefahren:

Marine pollutant Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Achtung: Gase

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:

Nicht anwendbar

UN „Model Regulation“: UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN 2.1

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Nationale Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten. Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Wassergefährdungsklasse:

WGK 2 gem. VwVwS vom 27.07.2005: wassergefährdend

Klassifizierung nach TA-Luft: 5.2.5 Organische Stoffe

Störfallverordnung:

Störfallverordnung, Anhang I, Teil 1: Nr. 8 und 9b.

Lagerklasse: 2B: Druckgaspackungen (Aerosole)

Sonstige Vorschriften:

TRG 300: Lagervorschriften für Druckgaspackungen (Aerosole)

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

16.1 Relevante Sätze:

- R10: Entzündlich
R11: Leichtentzündlich
R12: Hochentzündlich
R36: Reizt die Augen.
R38: Reizt die Haut.
R43: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
R50/53: Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R52/53: Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R65: Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
R66: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
R67: Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- EUH066: Wiederholter Kontakt kann zu spröder und rissiger Haut führen.
H220: Extrem entzündbares Gas.
H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H280: Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315: Verursacht Hautreizungen.
H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319: Verursacht schwere Augenreizung.
H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

16.2 Abkürzungen und Akronyme:

- ADR: Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route
RID: Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses
ADN: Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure
CAS: Chemical Abstract Service
DNEL: Derived No Effect Level
EC50: Median effective concentration
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
IATA: International Air Transport Association
IBC-Code: International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
LC50: Lethal concentration, 50%
LD50: Median lethal dose
MARPOL: International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships
PBT: Persistent, bioaccumulative and toxic substance
TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe
VOC: Volatile organic compounds
VOCV: Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen, Schweiz (Swiss Ordinance on volatile organic compounds)
vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative
VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

Diese Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und stellen keine Eigenschaftszusicherungen im Rechtsinne dar.

Gesetzliche Vorschriften sind in eigener Verantwortung zu beachten.